



Die Spruchpraxis des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Das Individualbeschwerdeverfahren nach dem Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt

Information

Das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt ist seit 2013 in Kraft. Jede Vertragspartei kann nun entscheiden, ob sie dieses zusätzliche Protokoll ratifizieren möchte. Derzeit haben 24 Staaten das Individualbeschwerdeverfahren akzeptiert und das Fakultativprotokoll ratifiziert.¹ Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Ausschuss, Ausschuss) hat sich bislang mit 19 Individualbeschwerden befasst.² In drei Beschwerdefällen hat der Ausschuss eine Verletzung von Rechten aus dem UN-Sozialpakt festgestellt. Zwei dieser „Views“, so der offizielle Name der Bewertungen des Ausschusses (Deutsch: Auffassungen), sind in den Jahren 2017 und 2018 ergangen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Auffassungen erläutert die Publikation die Arbeitsweise des WSK-Ausschusses im Individualbeschwerdeverfahren und stellt ausgewählte Aspekte der bisherigen Praxis vor. Sie stellt damit Informationen und Argumente bereit für die deutsche Debatte über die Ratifikation dieses zusätzlichen Rechtsinstruments.

Im UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) sind materiell-rechtliche Bestimmungen zu den Themen Arbeitsleben (Art. 6–8³), soziale Sicherheit (Art. 9), Schutz der Familie (Art. 10), angemessener Lebensstandard (Art. 11), Gesundheitsschutz (Art. 12), Bildung (Art. 13 und Art. 14), Kultur sowie Wissenschaft und Forschung (Art. 15) verankert. Eine Besonderheit dieses Vertrages ist, dass den Staaten neben den unmittelbar wirkenden Achtungs- und Schutzpflichten eine Verpflichtung zur progressiven

Umsetzung auferlegt ist. Diese ist in der Anerkennung begründet, dass die volle Umsetzung der Rechte Zeit benötigt. Dennoch muss ein Vertragsstaat Maßnahmen ergreifen, um seine Verpflichtungen stufenweise, das heißt Zug um Zug, voll zu verwirklichen.⁴ Er muss nachweisen, dass die Kernelemente jedes Rechts wirksam umgesetzt werden und er dafür das Maximum der verfügbaren Ressourcen einsetzt (Art. 2 Absatz 1).

Der UN-Sozialpakt wurde 1966 in der Generalversammlung angenommen. Mit der Ratifikation durch 36 Staaten ist er 1976 in Kraft getreten. Deutschland hat den UN-Sozialpakt bereits 1968 unterzeichnet und 1973 ratifiziert.

Der WSK-Ausschuss begleitet die Verwirklichung der im UN-Sozialpakt niedergelegten Menschenrechte fachlich und kontrolliert ihre Umsetzung durch die Vertragsstaaten in sogenannten Staatenberichtsverfahren. Er ist darüber hinaus als Vertragsorgan des Fakultativprotokolls zum UN-Sozialpakt zuständig für die Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden.⁵

Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem WSK-Ausschuss

Das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt (Fakultativprotokoll) regelt zunächst die Möglichkeit von Individuen sich zu beschweren. Möglich sind – wie bei den vergleichbaren Beschwerdeverfahren zu anderen Menschenrechtsabkommen – als weiteres Verfahren die Beschwerde von Staaten untereinander und ein Untersuchungsverfahren, wobei Staatenbeschwerden bei den anderen

Fakultativprotokollen kaum genutzt werden. Das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt ist am 5. Mai 2013 in Kraft getreten. Der UN-Sozialpakt hat damit als letzter der beiden UN-Menschenrechtspakete ein Individualbeschwerdeverfahren erhalten.⁶

Deutschland prüft seit Längerem die Ratifikation des Fakultativprotokolls. Zwar hat Deutschland die Entstehung des Fakultativprotokolls positiv unterstützt und im internationalen Diskurs auf seine Bedeutung für die Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hingewiesen, jedoch das Fakultativprotokoll bislang weder gezeichnet noch ratifiziert. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 dazu bekannt, die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UN-Sozialpakt anzustreben.⁷

Nachdem das Fakultativprotokoll in einem Staat in Kraft getreten ist, kann sich eine Einzelperson an den WSK-Ausschuss wenden und eine Individualbeschwerde einreichen. In dieser Beschwerde muss sie darlegen, warum sie meint, durch ihren Staat im Hinblick auf ein oder mehrere Konventionsrechte verletzt worden zu sein. Zuerst prüft der WSK-Ausschuss, ob die Beschwerde gemäß der Kriterien des Fakultativprotokolls zulässig ist.⁸ Dazu muss die Beschwerde innerhalb eines Jahres nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eingereicht worden sein. Zudem müssen die Tatsachen, die der Beschwerde zugrunde liegen, erst nach dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für den jeweiligen Staat eingetreten sein oder weiter fortwirken (*ratione temporis*). Unzulässig ist eine Individualbeschwerde dann, wenn die Sache bereits vor einem anderen internationalen Gremium geprüft wurde oder wenn sie offensichtlich unbegründet ist.

Erst wenn der WSK-Ausschuss eine Beschwerde für zulässig erklärt hat, setzt er sich inhaltlich mit ihr auseinander.⁹ Er fordert den Vertragsstaat zur Stellungnahme auf und prüft den Fall. In der Prüfung der Begründetheit der Individualbeschwerde untersucht der WSK-Ausschuss, ob die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen angemessen und im Einklang mit dem UN-Sozialpakt waren. Im Fakultativprotokoll heißt es hierzu,

„dass der Vertragsstaat eine Reihe möglicher politischer Maßnahmen zur Verwirklichung der im Pakt niedergelegten Rechte treffen kann“ und dass der WSK-Ausschuss dies in seiner Prüfung berücksichtigt.¹⁰

Anschließend veröffentlicht der Ausschuss seine Entscheidung in sogenannten „Views“ und verbindet sie in der Regel mit Handlungsempfehlungen an den Staat. Der Dialog zwischen dem WSK-Ausschuss und dem Vertragsstaat bietet die Chance, alle Rechtsansichten ausführlich zu diskutieren und insbesondere auch den rechtlichen und tatsächlichen Kontext einer innerstaatlichen Regelung in den Blick zu nehmen. Die Empfehlungen des WSK-Ausschusses sind zwar rechtlich nicht bindend, dennoch ist der Vertragsstaat dazu aufgefordert, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und sich innerhalb von sechs Monaten schriftlich dazu zu äußern. Der WSK-Ausschuss erwartet, dass die Antwort des Staates die Umsetzung der Empfehlungen thematisiert und alle vorgenommenen Handlungen und Reaktionen beschreibt.¹¹

Die bisherige Spruchpraxis des WSK-Ausschusses

Der WSK-Ausschuss hat seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls vor fünf Jahren in 17 Individualbeschwerdeverfahren Auffassungen verfasst.¹² In drei Fällen hat er eine Verletzung des UN-Sozialpaktes durch einen Vertragsstaat festgestellt. Eine Individualbeschwerde befand der WSK-Ausschuss als unbegründet¹³ und in weiteren 13 Fällen wies er die Beschwerden mangels Zulässigkeit ab. Darüber hinaus hat der Ausschuss zwei weitere, zunächst registrierte Individualbeschwerdeverfahren gegen Spanien auf Antrag der Beschwerdeführer eingestellt.¹⁴

Mit Stand 29. November 2018 hat der WSK-Ausschuss insgesamt 84 eingegangene Individualbeschwerden registriert. 65 davon sind aktuell anhängig und werden in den kommenden, turnusmäßig stattfindenden Sitzungen des WSK-Ausschusses bearbeitet.

Die bisherige Spruchpraxis und Arbeitsweise des WSK-Ausschusses im Individualbeschwerdeverfahren wird im Folgenden anhand ausgewählter Individualbeschwerden erläutert.

I.D.G. gegen Spanien (2015): Premiere im Individualbeschwerdeverfahren vor dem WSK-Ausschuss

In seiner ersten Entscheidung überhaupt stellte der WSK-Ausschuss am 17. Juni 2015 eine Verletzung des Rechts auf Wohnen der Beschwerdeführerin I.D.G. durch den Vertragsstaat Spanien fest.¹⁵ Die Beschwerdeführerin hatte gerügt, dass sie in einem gerichtlich angeordneten Hypothekenvollstreckungsverfahren unzureichend über dieses Verfahren benachrichtigt wurde. Dies habe dazu geführt, dass sie sich im Vollstreckungsverfahren unzureichend verteidigen konnte, weshalb ihr der Verlust ihrer Eigentumswohnung drohte. In den Jahren 2008 bis 2010 hatte es angesichts der Wirtschaftskrise in Spanien ca. 400.000 Zwangsräumungen und -versteigerungen gegeben, zumeist, weil die betroffenen Personen ihre Kredite nicht mehr bedienen konnten.

Zuvor hatte die Beschwerdeführerin mehrere Hypothekentilgungsraten nicht gezahlt, woraufhin auf Antrag der Bank das zuständige Gericht in Madrid ein Vollstreckungsverfahren zugelassen hatte. Die Entscheidung des Gerichts über die Zulassung des Vollstreckungsverfahrens wurde der Beschwerdeführerin jedoch nicht persönlich zugestellt, da sie bei den Zustellungsversuchen in ihrer Wohnung nicht anzutreffen war. Daraufhin wurde eine öffentliche Zustellung durch Aushang an der Mitteilungstafel im Gerichtsgebäude durchgeführt und das Vollstreckungsverfahren damit eröffnet. Erst als das Gericht in einem weiteren Schritt die Beschwerdeführerin benachrichtigte, dass nun die Versteigerung ihres Wohneigentums angeordnet wurde, erfuhr sie überhaupt von der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens. Ihren Anträgen, das bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren aufzuheben oder wieder dahin zurückzusetzen, wo die erste Zustellung hätte stattfinden und die Beschwerdeführerin in Kenntnis gesetzt werden müssen, gaben die zuständigen Gerichte (einschließlich des Verfassungsgerichts) nicht statt.¹⁶

Der WSK-Ausschuss setzte sich im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde zunächst mit dem Zeitpunkt der Tatsachen auseinander, die der Beschwerde zu Grunde liegen (*ratione temporis*). Jene dürfen nicht vor

Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für den jeweiligen Vertragsstaat stattgefunden haben, „es sei denn“, so der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 Ziffer (b) Fakultativprotokoll, „dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen“. Im vorliegenden Fall fanden die Zustellungsversuche an der Wohnung der Beschwerdeführerin und die öffentliche Zustellung durch Aushang im Jahr 2012 statt, das heißt vor Inkrafttreten des Fakultativprotokolls am 5. Mai 2013. Allerdings hatte die Beschwerdeführerin vor dem Verfassungsgericht nach Inkrafttreten des Fakultativprotokolls die Abhilfe genau jener Rechtsverletzung ersucht und das Gericht hätte noch die Möglichkeit gehabt, die Verletzung abzuwenden, indem es die Rechte der Beschwerdeführerin im konkreten Fall berücksichtigt hätte. Mit Entscheidung vom 16. Oktober 2013, somit nach Inkrafttreten des Fakultativprotokolls, wies das Verfassungsgericht die Beschwerde ab. Nach Ansicht des WSK-Ausschusses wirkten damit die der Beschwerde zu Grunde liegenden Tatsachen aus 2012 fort, da ein wesentlicher Teil des Rechtsweges noch nicht abgeschlossen war. Deshalb wurde der Fall „*ratione temporis*“ für zulässig erklärt. Mit dieser Rechtsansicht blieb der WSK-Ausschuss in einer Linie mit den Entscheidungen anderer UN-Vertragsorgane, wie zum Beispiel dem UN-Menschenrechtsausschuss zum UN-Zivilpakt und dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.¹⁷

In der Prüfung der Begründetheit der Individualbeschwerde von I.D.G. prüfte der WSK-Ausschuss, ob das Recht der Beschwerdeführerin auf Wohnen, so wie es in Artikel 11 Absatz 1 des UN-Sozialpaktes verankert ist, durch den Vertragsstaat Spanien dadurch verletzt wurde, dass das Hypothekenvollstreckungsverfahren eröffnet wurde, ohne dass die Beschwerdeführerin vorher effektiv davon in Kenntnis gesetzt wurde und sie deshalb ihre Rechte aus dem Sozialpakt nicht vollumfänglich verteidigen konnte. Hierzu legte der WSK-Ausschuss zunächst das Recht auf Wohnen und die Anforderungen an seinen Schutz aus. Im Anschluss griff er den Sachverhalt auf und klärte, was eine angemessene Mitteilung im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens ist, die das Recht auf Wohnen beeinflusst, bevor er abschließend analysierte und entschied, ob die konkrete Mitteilung im Fall I.D.G. angemessen war.

**Flores et al. gegen Ecuador (2017):
Der WSK-Ausschuss lehnt die
Beschwerde mangels Zulässigkeit ab**

Anders entschied der WSK-Ausschuss bei der Prüfung des Zulässigkeitskriteriums der *ratione temporis* 2017 in einem Fall gegen Ecuador.¹⁸ Ehemalige Angestellte der Zentralbank von Ecuador hatten die versagte Auszahlung einer Rente gerügt, deren Abschaffung 2009 per Resolution des Direktoriums der Zentralbank beschlossen und unmittelbar vollzogen wurde. Der WSK-Ausschuss wies die Individualbeschwerde mangels Zulässigkeit ab, da der staatliche Akt der geltend gemachten Verletzung des Rechts auf soziale Sicherheit – das heißt die Tatsachen selber, die zu der vermeintlichen Verletzung geführt haben – jedenfalls vor Inkrafttreten des Fakultativprotokolls stattgefunden hatte und daher die

Individualbeschwerde nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses fiel (*ratione temporis*). Dass die Auswirkungen der staatlichen Handlung in der Gegenwart andauerten, war nach Ansicht des WSK-Ausschusses unbeachtlich. Auch die Anhängigkeit einer Klage vor dem Verfassungsgericht heilte die Zulässigkeit in dieser Sache nicht, da Gegenstand jenes Verfahrens vor dem höchstinstanzlichen Gericht die rein formelle Prüfung von Rechtsvorschriften war und es gerade nicht um die Prüfung des Einzelfalls ging. Damit entwickelte der WSK-Ausschuss eine Spruchpraxis, nach der nur jene Fälle zulässig sind, in denen die Verletzungen (Tatsachen) nach Ratifikation des Individualbeschwerdeverfahrens stattfanden oder in denen über die Bewertung der Fakten noch ein Gerichtsverfahren anhängig ist, d. h. der Rechtsweg in der Sache noch nicht abgeschlossen ist.

Mit Verweis auf seine Allgemeine Bemerkung (Englisch: General Comment) Nr. 4 zum Recht auf Wohnen und die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 betreffend Zwangsräumungen betont der Ausschuss die Verpflichtung der Vertragsstaaten des UN-Sozialpaktes sicherzustellen, dass in Verfahren im Kontext von Zwangsräumungen rechtlicher Schutz garantiert ist, der insbesondere eine echte Möglichkeit der Anhörung gewährleistet, einschließlich einer angemessenen Mitteilung vor dem Datum der angeordneten Räumung. Artikel 2 Absatz 1 des UN-Sozialpaktes verlange zudem, dass Vertragsstaaten Maßnahmen durchführen, die den Zugang zu wirksamem Rechtsschutz gewährleisten betreffend aller im Sozialpakt verankerten Rechte.

Eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, wie im Fall I.D.G., kann nach Ansicht des WSK-Ausschusses ein angemessenes Mittel sein – jedoch muss sie das letzte Mittel nach Ausschöpfung aller anderen Mittel zur Information und Anhörung der Betroffenen sein. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der öffentliche Aushang ausreichend sichtbar ist und lang genug aushängt, sodass die betroffene Person die Möglichkeit hat, von der Eröffnung des Verfahrens zu erfahren und Partei des Verfahrens zu werden. Eine unzureichende Mitteilung über ein gerichtlich angeordnetes Hypothekenvollstreckungsverfahren, die im Endergebnis dazu beiträgt,

dass die betroffene Person daran gehindert wird, ihre Rechte im Verfahren auszuüben, stellt nach Auffassung des WSK-Ausschusses eine Verletzung des Rechts auf Wohnen dar.¹⁹

In der Anwendung der oben genannten Kriterien auf den konkreten Sachverhalt übt der WSK-Ausschuss die gebotene Zurückhaltung. Der Ausschuss stellt klar, dass es nicht seine Aufgabe sei zu prüfen, ob nationale Gerichts- und Verwaltungsverfahren im Einklang mit nationalem Recht stünden. Er prüfe lediglich, ob die der Beschwerde zu Grunde liegenden Tatsachen eine Verletzung des UN-Sozialpaktes darstellen. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat nicht gezeigt habe, dass er alle möglichen Maßnahmen zur persönlichen Zustellung im Vollstreckungsverfahren ausgeschöpft habe, wie zum Beispiel das Hinterlassen einer Benachrichtigung im Briefkasten der Beschwerdeführerin oder bei eine_r Nachbar_in, beides Zustellungsverfahren, die das spanische Zivilprozessrecht vorsehe. Die öffentliche Zustellung hätte angesichts des Antrages auf Zwangsversteigerung angemessen und im Einklang mit den in seiner Auffassung dargelegten Standards²⁰ des Rechts auf Wohnen sein müssen. Diese Standards waren nach Auffassung des Ausschusses im Fall I.D.G. nicht erfüllt, weshalb die Benachrichtigung der Beschwerdeführerin nicht angemessen war. Die unangemessene Benachrichtigung stellte eine Verletzung des Rechts auf

Wohnen dar, jenseits von Fragen des effektiven Rechtsschutzes und eines fairen Verfahrens.

Abschließend empfahl der WSK-Ausschuss, Spanien solle der Beschwerdeführerin ein wirksames Rechtsmittel gewähren. Dies schließe die Aussetzung der Versteigerung ein, bis die Beschwerdeführerin angemessenen Rechtsschutz genieße und ein faires Verfahren im Einklang mit dem UN-Sozialpakt und den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 4 und 7 zum Recht auf Wohnen und Zwangs-räumungen gegeben sei. Darüber hinaus habe der Vertragsstaat der Beschwerdeführerin die Prozesskosten zu erstatten, die ihr im Wege der Individualbeschwerde entstanden sind.²¹

Um ähnliche Verletzungen des UN-Sozialpaktes in Zukunft zu vermeiden, empfahl der WSK-Ausschuss, Spanien solle seine nationale Gesetzgebung und deren Durchsetzung dahingehend prüfen, ob sie im Einklang mit dem Sozialpakt stehen. Dies gelte besonders im Hinblick auf Zugang zu Rechtsmitteln für Personen, die Hypothekenvollstreckungsverfahren ausgesetzt sind. Dasselbe empfahl der Ausschuss für öffentliche Zustellungen wie im streitigen Fall, die nur dann ein geeignetes Mittel sind, wenn zuvor alle anderen Mittel ausgeschöpft wurden.²²

Djazia und Bellili gegen Spanien (2017): Verletzung des Rechts auf Wohnen die Zweite

Nach der Entscheidung I.D.G. gegen Spanien erklärte der Ausschuss zehn weitere Individualbeschwerden für unzulässig. Im Juni 2017 stellte er im Verfahren Djazia und Bellili gegen Spanien²³ zum zweiten Mal eine Verletzung des Rechts auf Wohnen gemäß Artikel 11 Absatz 1 des UN-Sozialpaktes fest. Hintergrund war eine gerichtlich angeordnete Zwangs-räumung der Mietwohnung einer Familie mit zwei minderjährigen Kindern in Madrid, die zu deren zeitweisen Obdachlosigkeit führte.

Der Ausschuss war hier der Auffassung, dass Spanien – einschließlich der regionalen Behörden von Madrid – es versäumt habe, alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu treffen, um der Familie angemessenen alternativen Wohnraum zu gewährleisten. Herr Djazia hatte einen Mietvertrag über ein Zimmer mit einer

privaten Vermieterin. Auf Grund von Arbeitslosigkeit konnte er die Miete seit Juni 2012 nicht mehr zahlen, weshalb die Vermieterin den zu August 2012 endenden Mietvertrag nicht verlängerte. Im Oktober 2013 erfolgte die gerichtlich angeordnete Zwangs-räumung der Wohnung.

Die Anträge der Familie auf Zuweisung einer Sozialwohnung hatten die Behörden in Madrid zuvor mangels verfügbaren sozialen Wohnungsbaus abgelehnt. Spanien führte im Beschwerdeverfahren vor dem WSK-Ausschuss aus, dass die Madrider Behörden jährlich durchschnittlich 8.000 Anträge für Sozialwohnungen erreichen, jedoch nur 260 Wohneinheiten zur Verfügung stünden. Angesichts der Wirtschaftskrise hatte die Stadt Madrid 2013 den öffentlichen Wohnraum stark reduziert, indem sie knapp 3.000 Häuser an ein privates Unternehmen veräußerte, um mit dem Erlös den Haushalt auszugleichen.

Nach der Räumung der Wohnung konnte die Familie zehn Tage lang in einer Notunterkunft wohnen, die sie danach wieder verlassen musste. Spanien führte im Dialog mit dem Ausschuss an, dass die Behörden Frau Bellili und den Kindern eine Unterkunft in einem Frauenhaus und Herrn Djazia einen Schlafplatz in einem Obdachlosenheim angeboten haben. Eine Trennung habe die Familie jedoch abgelehnt. Sie übernachtete schließlich vier Tage lang in einem PKW, bis ihnen ein Bekannter anbot, vorübergehend bei ihm zu wohnen.

Die Kriterien der Zulässigkeit der Beschwerde waren in diesem Fall unproblematisch. In der Prüfung der Begründetheit ging der Ausschuss speziell auf den Zugang zu öffentlichem Wohnraum ein und legte das Recht auf Wohnen im Kontext einer privaten Vermietung und deren rechtmäßigen Beendigung aus. Dabei präzisierte er die staatliche Schutzpflicht im Zusammenhang mit dem Recht auf Wohnen.

Der Ausschuss stellte zunächst klar, dass die staatliche Schutzpflicht bei Zwangs-räumungen auch Personen gilt, die in privaten Mietunterkünften wohnen. Denn das Regime von Zwangs-räumungen sei in der Rechtsordnung geregelt und liege somit in der Verantwortung des Vertragsstaates. Zwangs-räumungen aus Mietunterkünften stehen im Einklang mit dem UN-Sozialpakt,

wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, als letztes Mittel ausgeführt werden und die Betroffenen vorher Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel hatten.²⁴ Beispielhaft für Zwangsräumungen, die unter den zuvor genannten Kriterien im Einklang mit dem UN-Sozialpakt stehen können, erwähnt der Ausschuss fortlaufend ausbleibende Mietzahlungen und die Beschädigung von gemietetem Eigentum. Als weitere Kriterien nennt der Ausschuss die echte Gelegenheit einer vorherigen Anhörung der Betroffenen. Zudem dürften Zwangsräumungen nicht zur Verletzung von Menschenrechten, insbesondere nicht zur Obdachlosigkeit der Betroffenen, führen.

Haben Betroffene nicht die erforderlichen Mittel für alternative Wohnmöglichkeiten, ist es eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu treffen, um angemessenen alternativen Wohnraum zu gewährleisten (Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1). Dies gilt besonders für Konstellationen, die Frauen, Kinder, ältere Menschen oder andere Personen in vulnerablen Lebenslagen betreffen. In Artikel 10 Absatz 1 des Sozialpaktes ist der besondere Schutz der Familie als Einheit verankert, der auch bei alternativen Wohnmöglichkeiten für zur Räumung gezwungene Personen gilt. Der Ausschuss betont, dass die Vertragsstaaten „sachgerechte und koordinierte Maßnahmen treffen [sollten], um institutionelle Mängel und strukturelle Ursachen des Mangels an Wohnraum zu beheben.“²⁵

Im Falle, dass eine Person aus ihrer Wohnung ausgewiesen wird, ohne dass der Vertragsstaat gleichzeitig alternativen Wohnraum bereitstellt, hat dieser zu zeigen, dass er zum einen die besonderen Umstände des Falles beachtet hat und dass er zum anderen nicht in der Lage war, das Recht auf Wohnen für die betroffene Person zu gewährleisten, obwohl er alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen getroffen hat.²⁶

Nach diesen detaillierten Ausführungen des Tatbestandes des Rechts auf Wohnen wendet der Ausschuss die erarbeiteten Kriterien auf den Sachverhalt der Beschwerde an und kommt zu dem Schluss, dass Spanien es versäumt habe, in diesem Individualbeschwerdeverfahren

darzulegen, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen getroffen habe, um der Familie angemessenen alternativen Wohnraum zu gewährleisten. Spanien habe des Weiteren nicht ausreichend begründet, warum es notwendig war, Ressourcen für den öffentlichen Wohnraum derart stark zu verknappen, wie dies Madrid in der Wirtschaftskrise getan und dadurch eine Situation geschaffen hat, in der eine Reaktion auf Notfälle nicht mehr angemessen möglich ist. Spanien habe dabei Rückschritte in der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf Wohnen in Kauf genommen und dies nicht ausreichend begründet. Das Angebot der getrennten Unterbringung der Familie im Anschluss an den Aufenthalt in der Notunterkunft befand der Ausschuss in Ermangelung näherer Ausführungen des Vertragsstaates zu Optionen der vorzuziehenden gemeinsamen Unterbringung der Familie als ungeeignet. Damit stellt der Ausschuss eine Verletzung des Rechts auf Wohnen (Artikel 11 Absatz 1), des Rechts auf Schutz der Familie (Artikel 10 Absatz 1) sowie der Verpflichtung fest, die im UN-Sozialpakt verankerten Rechte schrittweise zu verwirklichen (Artikel 2 Absatz 1).

Konkret kritisiert der Ausschuss die Rechtslage in Spanien, nach der Mieter_innen in einem Räumungsverfahren lediglich vorbringen können, dass sie die Miete, wenn auch nur teils, gezahlt haben. Auf andere Art und Weise stehen ihnen keine Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung, um den Räumungsprozess aufzuhalten. Die individuellen Umstände der betroffenen Person werden nach der gegenwärtigen Rechtslage in Spanien bei diesen Verfahren nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf den Umgang mit Steuermitteln und regressiven Maßnahmen betont der Ausschuss ausdrücklich den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten. Regressive Maßnahmen bedürfen jedoch des Nachweises durch den Vertragsstaat, dass die Entscheidung zu derartigen Maßnahmen im Hinblick auf die im UN-Sozialpakt verankerten Rechte gerechtfertigt ist und dass vorher zu deren Umsetzung alle verfügbaren Mittel eingesetzt wurden. Hierzu führt der Ausschuss aus: „In Zeiten schwerer wirtschaftlicher und finanzieller Krise müssen alle im Bereich der Politiken vorgeschlagenen Veränderungen oder Anpassungen im Haushalt, u. a. zeitlich begrenzt,

notwendig, verhältnismäßig und nicht-diskriminierend sein.“²⁷

Trujillo Calero gegen Ecuador (2018): Verletzung des Rechts auf soziale Sicherheit

Im März 2018 befasste sich der WSK-Ausschuss mit dem Recht auf soziale Sicherheit, verankert in Artikel 9 des UN-Sozialpaktes. Im Individualbeschwerdeverfahren Trujillo Calero gegen Ecuador²⁸, dem dritten Falls des WSK-Ausschusses, in dem er seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls vor fünf Jahren eine Verletzung des UN-Sozialpaktes feststellte, rügte die Beschwerdeführerin Marcia Cecilia Trujillo Calero, dass ihr eine Altersrente versagt wurde.

Sie war als Hausfrau lange Zeit freiwillig und zwischenzeitlich auch im Angestelltenverhältnis sozialversichert gewesen. Für einen Zeitraum von acht aufeinanderfolgenden Monaten von August 1989 bis März 1990 hatte sie ihre freiwillige Mitgliedschaft in der Sozialversicherung unterbrochen und anschließend die Beitragszahlungen wieder aufgenommen. Gemäß der nationalen Rechtslage bestand die Möglichkeit des Bezuges einer Frührente, sofern mindestens 300 monatliche Beiträge eingezahlt wurden und der oder die Antragsstellende mindestens 45 Jahre alt ist. Dies plante die Beschwerdeführerin, erkundigte sich mündliche beim Ecuadorianischen Institut für Soziale Sicherheit und bekam dort die Antwort, dass sie die Voraussetzungen erfülle.

Nachdem die Beschwerdeführerin ihre Anstellung gekündigt und 2001 beim Ecuadorianischen Institut für Soziale Sicherheit diese Frührente beantragt hatte, entschied die Behörde am 20. Juni 2003, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für den Bezug der Frührente nicht erfülle. Denn mit der achtmonatigen Unterbrechung sei ihre freiwillige Mitgliedschaft in der Sozialversicherung beendet und ihre zwischen April 1990 und Februar 1995 erneut freiwillig eingezahlten Beiträge seien ungültig gewesen. Sowohl von der Beendigung des Versicherungsverhältnisses seit 1989 wie auch von der Versagung der Frührente durch das Ecuadorianische Institut für Soziale Sicherheit erfuhr die Beschwerdeführerin erst Jahre später im Mai 2007.

In diesem Verfahren hatte der WSK-Ausschuss wieder über das Vorliegen des Zulässigkeitskriteriums des Zeitpunktes der Tatsachen, die der Beschwerde zu Grunde liegen (ratione temporis, Artikel 3 Absatz 2 Ziffer (b) Fakultativprotokoll) zu entscheiden. Der Sachverhalt der verspäteten Benachrichtigung der Beschwerdeführerin über die Beendigung der freiwilligen Sozialversicherung seit 1989 sowie die Ablehnung der Frührente durch das Ecuadorianische Institut für Soziale Sicherheit trug sich vor Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für Ecuador am 5. Mai 2013 zu. Jedoch hatte die Beschwerdeführerin die Entscheidung über die Ablehnung der Gewährung einer Frührente gerichtlich überprüfen lassen und der Nationale Gerichtshof am 17. April 2014 sowie das Verfassungsgericht am 17. Juli 2014 dem nicht abgeholfen.

Der WSK-Ausschuss entschied hier in einer Linie mit seiner bisherigen Rechtsprechung, dass in diesem Fall die gerichtlichen Entscheidungen aus dem Jahr 2014 das Ergebnis von Verfahren seien, die direkt in Verbindung mit den Ausgangstatsachen stehen, welche zu der mutmaßlichen Verletzung des Rechts auf soziale Sicherheit geführt haben. Somit sei die Zulässigkeit ratione temporis gegeben.²⁹

Ecuador hatte in seiner Stellungnahme argumentiert, es gehe in dem Verfahren nicht um eine Verletzung des UN-Sozialpaktes, sondern um das Recht auf ein faires Verfahren und um das Recht auf Information, die vielmehr im UN-Zivilpakt verankert seien. Der WSK-Ausschuss stellte jedoch klar, dass kein Recht ohne ein Rechtsmittel bestehen könne, mithin wirksamer Rechtsschutz ein immanentes Element der Rechte des UN-Sozialpaktes sei, einschließlich des Artikel 9. Gegenstand des Verfahrens sei das Versagen der Frührente der Beschwerdeführerin, basierend auf dem Versäumnis des Ecuadorianischen Instituts für Soziale Sicherheit, die Beschwerdeführerin innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Beendigung der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung im Jahr 1989 sowie über die Ungültigkeit der bis 1995 geleisteten freiwilligen Beitragszahlungen zu informieren. Folglich gehe es um Artikel 9 des UN-Sozialpaktes.

In der Prüfung der Begründetheit der Individualbeschwerde legt der WSK-Ausschuss zunächst das Recht auf soziale Sicherheit mit dem Fokus auf Altersrente aus³⁰, geht speziell auf die Situation und das Recht unbezahlter Hausfrauen auf soziale Sicherheit und den diskriminierungsfreien Bezug einer Altersrente ein³¹ und erläutert abschließend die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Zugang zu beitragsfreier Altersrente all denjenigen zu ermöglichen, die nicht in der Lage sind, selbst eine ausreichende Menge an Beiträgen für ihre Absicherung zu leisten³². Dabei verweist er unter anderem auf seine Allgemeinen Bemerkungen zu den Themen Rechte Älterer (Nr. 6), Gleichberechtigung von Mann und Frau (Nr. 16) sowie zum Recht auf soziale Sicherheit (Nr. 19).

Mit Blick auf die Individualbeschwerde kommt der WSK-Ausschuss zu dem Schluss, dass die Entscheidung des Versagens der Frührente der Beschwerdeführerin durch das Ecuadorianische Institut für Soziale Sicherheit eine Verletzung von Artikel 9 darstellt. Bereits das Versäumnis des Ecuadorianischen Instituts für Soziale Sicherheit, die Beschwerdeführerin innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Beendigung der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung im Jahr 1989 sowie über die Ungültigkeit der bis 1995 geleisteten freiwilligen Beitragszahlungen zu informieren, sei eine Verletzung des Rechts auf soziale Sicherheit. Denn als die Beschwerdeführerin erst viele Jahre später von der fehlenden Berücksichtigung der Beitragszahlungen erfuhr, war sie auf Grund ihres Alters nicht mehr in der Lage, den Ausfall zu kompensieren. Die verspätete Information hatte somit eine unmittelbare Auswirkung auf das Leben und die soziale Sicherheit der Beschwerdeführerin. Außerdem habe es der Vertragsstaat versäumt darzulegen, dass es verhältnismäßig und das mildeste Mittel war, die freiwillige Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin im August 1989 zu beenden.

Der WSK-Ausschuss stellte weiterhin fest, dass die Bedingungen des freiwilligen Altersrentenbeitrittsregimes für Frauen, die unbezahlte Hausarbeit leisten, diskriminierend seien im Hinblick auf ihr Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9). Die Beschwerdeführerin gehöre zu einer Generation von Frauen, die den Großteil ihres Lebens

unbezahlter Hausarbeit gewidmet habe und die nun größeren Hindernisse gegenüberstehe als Männer, wenn es um das Recht auf soziale Sicherheit geht. Vor allem Frauen treten aufgrund der Rechtslage in Ecuador dem freiwilligen Altersrentenregime bei, das jedoch wesentliche Einschränkungen für diese Beitrittsgruppe beinhaltet und damit indirekt diskriminierend gegenüber Frauen sei.

Fazit: Individualbeschwerdeverfahren sind für die Rechtsanwendung ausgesprochen hilfreich

Die dargestellten Individualbeschwerdeverfahren verdeutlichen, dass der WSK-Ausschuss in der Fallbeurteilung sorgfältig vorgeht und in seiner bisherigen Rechtsprechung strenge Prüfkriterien etabliert hat. Dies gilt insbesondere für die Zulässigkeitsprüfung, an der die meisten Individualbeschwerden bislang gescheitert sind. Die Prüfkriterien werden strikt angewendet, insbesondere mit Blick auf Fallkonstellationen, bei denen die Rechtsverletzungen vor der Ratifikation des Zusatzprotokolls durch eine Vertragspartei stattfanden.

Dadurch ist die Anzahl der für zulässig befundenen Beschwerden gegenüber Vertragsstaaten und gleichzeitig die Anzahl der Fälle, in denen der Ausschuss schlussendlich eine Verletzung von Rechten festgestellt hat, bislang niedrig geblieben. Eine Entscheidungsflut – wie von manchen befürchtet – gibt es bislang nicht. Zudem weist der Ausschuss Individualbeschwerden, die offensichtlich unzulässig sind, ab, ohne dass der Fall vom Ausschuss an den Staat weitergeleitet wird. Durch diese Methodik werden auch die Vertragsstaaten entlastet.³³

In der Prüfung der beklagten Rechtsverletzung selber, der Begründetheit, geht der Ausschuss methodisch transparent vor. Er legt den entsprechenden Artikel auf den Einzelfall bezogen aus, wendet bereits etablierte Kriterien aus Allgemeinen Bemerkungen und bisheriger Spruchpraxis konsequent an und begründet seine Auffassung stets umfangreich. Seine Auffassungen sind damit für die Vertragsstaaten einschätzbar und nachvollziehbar. Die Spielräume staatlicher Wahlmöglichkeiten für die Umsetzung der Rechte werden berücksichtigt. Die Vertragsparteien müssen im Einzelfall allerdings begründen, wenn Maßnahmen

nicht umgesetzt werden können oder anders wirken als geplant.

Der Mehrwert von Beschwerdeverfahren im Rahmen des Menschenrechtsschutzsystems ist deutlich zu erkennen. Anhand von einzelfallbezogenen Rechtsverletzungen wächst das Verständnis von Kriterien für die Auslegung und Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Nicht alle denkbaren Konstellationen und staatlichen Politiken können allein in den eher abstrakten Auslegungsinstrumenten der Allgemeinen Bemerkungen der UN-Fachausschüsse berücksichtigt und bewertet werden. Lebensrealitäten lassen sich nicht bis ins Detail vorab erfassen und klären. Daher ist das Individualbeschwerdeverfahren vor dem WSK-Ausschuss ein ausgesprochen notwendiges und sinnvolles Instrument, gerade auch für die Entwicklung eines klaren Verständnisses von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Es bietet die einzigartige Möglichkeit, konkrete Auslegungsfragen des ohnehin seit 1976 für die Bundesrepublik verbindlichen UN-Sozialpaktes zu klären – und dies stets im Dialog mit dem Vertragsstaat, so sieht es das Fakultativprotokoll vor³⁴. Dies ist bei anderen UN-Ausschüssen, denen sich Deutschland verpflichtet hat, eine erfolgreiche, langjährige und gängige Praxis.

Mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls wird die Bundesregierung ihr Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einlösen und „Menschenrechtsschutzmechanismen auf der Ebene der Vereinten Nationen (...) konsequent stärken“.³⁵

1 45 Staaten haben das Fakultativprotokoll gezeichnet und 24 Staaten haben es bislang ratifiziert: Argentinien, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Cap Verde, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Honduras, Italien, Luxemburg, Mongolei, Montenegro, Niger, Portugal, San Marino, Slowakei, Spanien, Uruguay, Venezuela und die Zentralafrikanische Republik (Stand: Dezember 2018). Siehe zum Stand der Ratifikation die Webseite der UN Treaty Collection.

2 Stand: Dezember 2018.

3 Artikel ohne Angaben sind solche des UN-Sozialpaktes.

4 Siehe Artikel 2 Absatz 1 des UN-Sozialpaktes. UN, Generalversammlung (1966): International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 16.12.1966. In den Limburger Prinzipien zur Umsetzung des UN-Sozialpaktes (1987) heißt es in Ziffer 21: „(...) to move as expeditiously as possible towards the realization of the rights“, was im Deutschen mit „Umsetzung Zug um Zug“ übersetzt wird.

5 Siehe Artikel 1 und Artikel 2 des Fakultativprotokolls zum UN-Sozialpakt. UN, Generalversammlung (2008): Optional Protocol

to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. UN doc. A-RES-63-117 vom 10.12.2008.

- 6 Der UN-Sozialpakt und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) werden oft als UN-Menschenrechtspakte bezeichnet. Das Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt über das Individualbeschwerdeverfahren ist seit 1976 in Kraft. Ebenso sind für alle weiteren UN-Menschenrechtsverträge, wie z.B. die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Frauenrechtskonvention, Individualbeschwerdeverfahren vorgesehen und in Kraft. Einzige Ausnahme bildet neben dem UN-Sozialpakt bislang die UN-Wanderarbeiterkonvention, deren Individualbeschwerdeverfahren mangels der Mindestanzahl hinterlegter Erklärungen noch nicht in Kraft ist. Deutschland hat – mit Ausnahme der UN-Wanderarbeiterkonvention, die Deutschland bislang nicht anerkannt hat – für alle UN-Menschenrechtsverträge die vorgesehenen Beschwerdeverfahren anerkannt und ratifiziert.
- 7 „Wir streben die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Sozialpakt der Vereinten Nationen (...) an.“ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 12.3.2018, Rn. 7366–7367; auch relevant zwei Absätze vorher: „Die Menschenrechtsschutzmechanismen auf der Ebene der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie des Europarates wollen wir konsequent stärken.“ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 12.3.2018, Rn. 7351–7352.
- 8 Die Kriterien der Zulässigkeitsprüfung von Individualbeschwerden sind in Artikel 3 des Fakultativprotokolls verankert. Gemäß Artikel 4 kann der Ausschuss die Prüfung einer Beschwerde ablehnen, sofern sie keine klare Benachteiligung erkennen lässt. Anders ist es, wenn sie eine ernste Frage von allgemeiner Bedeutung betrifft. Diese Bestimmung ist neuartig im Vergleich zu den Kriterien anderer UN-Individualbeschwerdeverfahren.
- 9 Die Kriterien der Begründetheitsprüfung von Individualbeschwerden sind in Artikel 8 des Fakultativprotokolls verankert.
- 10 Artikel 8 Absatz 4 Fakultativprotokoll.
- 11 Siehe Artikel 9 Fakultativprotokoll.
- 12 Die Auffassungen des WSK-Ausschusses sind in der Rechtsprechungsdatenbank des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte online abrufbar. Das Einpflegen der neuen Auffassungen erfolgt sukzessiv und teils verspätet: <http://juris.ohchr.org/search/documents>
- 13 UN, CESCR, Mitteilung Nr. 17/2013, López Rodríguez v. Spain, Views angenommen am 4. März 2016, UN doc. E/C.12/57/D/1/2013.
- 14 Siehe UN, CESCR, Mitteilung Nr. 15/2016 C.D.V. et al. v. Spain, Beschluss vom 22. Februar 2017, UN doc. E/C.12/60/D/15/2016 und UN, CESCR, Mitteilung Nr. 16/2016 F.J.T.L. v. Spain, Beschluss vom 6. Juni 2017, UN doc. E/C.12/61/D/16/2016.
- 15 UN, CESCR, Mitteilung Nr. 2/2014, I.D.G. v. Spain, Views angenommen am 17. Juni 2015, UN doc. E/C.12/55/D/2/2014.
- 16 Allerdings wurde in einem gesonderten Gerichtsverfahren das Zwangsvollstreckungsverfahren vorläufig ausgesetzt, um die Rechtmäßigkeit einzelner Vorschriften des Hypothekenvertrages zu überprüfen. Siehe hierzu Ziff. 4.7 und 10.3 der Mitteilung Nr. 2/2014.
- 17 Siehe z.B. UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Mitteilung Nr. 5/2011, Jungelin v. Sweden, Views angenommen am 2. Oktober 2014, Ziff. 7.6.
- 18 UN, CESCR, Mitteilung Nr. 14/2016, Ana Esther Alarcón Flores et al. v. Ecuador, Views angenommen am 4. Oktober 2017, UN doc. E/C.12/62/D/14/2016.
- 19 Mitteilung Nr. 2/2014, Ziff. 12.4.
- 20 Standards siehe Mitteilung Nr. 2/2014, Ziff. 11.1 bis 12.4.
- 21 Mitteilung Nr. 2/2014, Ziff. 16.

- 22 Mitteilung Nr. 2/2014, Ziff. 17. Weitere allgemeine Empfehlungen an den Vertragsstaat in Ziff. 17 und 18.
- 23 UN, CESCR, Mitteilung Nr. 5/2015, Mohamed Ben Djazia and Naouel Bellili v. Spain, Views angenommen am 20. Juni 2017, UN doc. E/C.12/61/D/5/2015. Nichtamtliche deutsche Übersetzung in EuGRZ 2018, S. 135–142.
- 24 Mitteilung Nr. 5/2015, Ziff. 13.1 bis 15.5; siehe auch Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des WSK-Ausschusses.
- 25 Siehe auf Englisch im Original Mitteilung Nr. 5/2015, Ziff. 15.3. Deutsches Zitat aus der nichtamtlichen deutschen Übersetzung in EuGRZ 2018, S. 139. Der Ausschuss verweist an dieser Stelle in seiner Fußnote Nr. 32 auf den Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Wohnen an den UN-Menschenrechtsrat zum Thema Obdachlosigkeit aus dem Jahr 2015. UN doc. A/HRC/31/54 vom 30.12.2015, dort Ziff. 28–38.
- 26 Mitteilung Nr. 5/2015, Ziff. 15.5.
- 27 Siehe auf Englisch im Original Mitteilung Nr. 5/2015, Ziff. 17.6. Deutsches Zitat aus der nichtamtlichen deutschen Übersetzung in EuGRZ 2018, S. 141.
- 28 UN, CESCR, Mitteilung Nr. 10/2015, Marcia Cecilia Trujillo Calero v. Ecuador, Views angenommen am 26. März 2018, UN doc. E/C.12/63/D/10/2015.
- 29 Mitteilung Nr. 10/2015, Ziff. 9.5 mit Verweis auf Mitteilungen des WSK-Ausschusses Nr. 2/2014, Ziff. 9.3 und Nr. 14/2016, Ziff. 9.7. Siehe zudem Mitteilung Nr. 4/2014, Ziff. 6.7.
- 30 Mitteilung Nr. 10/2015, Ziff. 11.1–12.3.
- 31 Mitteilung Nr. 10/2015, Ziff. 13.1–13.4.
- 32 Mitteilung Nr. 10/2015, Ziff. 14.1–14.3.
- 33 Siehe z.B. CESCR Mitteilung Nr. 14/2016, siehe oben FN 18.
- 34 Siehe Artikel 6, 8 und 9 Fakultativprotokoll.
- 35 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 12.3.2018, Rn. 7351–7352; siehe auch oben FN 7.

Impressum

Information Nr. 23 | Dezember 2018 | ISSN 2509–9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359–0 | Fax: 030 259 359–59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018

AUTORIN: Lissa Bettzieche

Mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.